

Bundesrat

-1-

61 Seiten
Drucksache 232/92

01.04.92

EG - AS - FJ - W1

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz

KOM(91) 543 endg.; Ratsdok. 5378/92

KEP-AE-Nr.: 920952

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 1. April 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. März 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im September 1992 an.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer räumt dem Kinder- und Jugendschutz eine vorrangige Stellung ein (Abs. 20 bis 23). Absatz 22 enthält Grundsätze wie die derartige Umgestaltung der "arbeitsrechtlichen Vorschriften für junge Arbeitnehmer, daß sie den Erfordernissen ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und an Zugang zur Beschäftigung entsprechen", die Begrenzung der Arbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit für Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahre. Absatz 20 legt eine inhaltliche Forderung der sozialen Rechte fest: "Das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben [darf] das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen."

Dieser Absatz 20 scheint außerdem der Verpflichtung gemäß Absatz 19 zu entsprechen, "um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet [des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer] bestehenden Bedingungen auf dem Weg des Fortschritts weiterzuführen".

2. Ebenso bekräftigt die Kommission in Kapitel 11 ihres Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ihre Entschlossenheit, Kinder und Jugendliche gegen die Beschäftigungsbedingungen zu schützen, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit und ihre Entwicklung gefährden können. Ziel der Kommission ist daher die Verabschiedung einer Richtlinie über den Kinder- und Jugendschutz durch den Rat.

II. LAGE DER KINDER UND JUGENDLICHEN AUF DEM ARBEITSMARKT

3. Noch heute stellen Kinder und Jugendliche ein je nach Mitgliedstaat mehr oder weniger bedeutendes Arbeitskräftepotential dar. Oft handelt es sich hierbei um unsichtbare Arbeitskräfte, die nur schwer statistisch zu erfassen sind. Aus den Ergebnissen der 1989 von EUROSTAT durchgeführten Erhebung über die Arbeitskräfte geht hervor, daß in Portugal 397 000 Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren in einem Arbeitsverhältnis stehen; in Spanien sind es 563 000, im Vereinigten Königreich 2 128 000 und in Italien 743 000 Kinder und Jugendliche. Nach Auskunft der Internationalen Arbeitsorganisation arbeiteten in Portugal noch Anfang der 80er Jahre zwischen 90 000 und 200 000 Kinder unter 15 Jahren.

Im ganzen arbeiten nach den Angaben von Eurostat (1989) in der Gemeinschaft (EUR 12) etwa 2 Millionen Jugendliche im Alter von 15 Jahren, davon ein Drittel im Bereich der Verdienstdienste und der HORECA. Diese Jugendlichen sind insbesondere im Vereinigten Königreich (mehr als ein Drittel der Gesamtzahl), in Deutschland (15 %) und in Italien (12 %) beschäftigt.

Aus jüngsten Berichten der "Law Pay Unit" in England und Schottland ist ersichtlich, daß zahlreiche Kinder mit dem Austragen von Zeitungen und Reinigungsarbeiten beschäftigt sind, aber auch Arbeiten in Geschäften, Fabriken, auf Bauernhöfen, in Kraftfahrzeugwerkstätten und im Bausektor durchführen. Man findet sie auch als Hausangestellte oder Heimarbeiter.

Es gibt zwar oftmals Kinder, die arbeiten, um ihr "Taschengeld" aufzubessern, andere sind jedoch gezwungen, für den Lebensunterhalt ihrer Familie tätig zu sein, da die Gründe für die Kinderarbeit oft in der Armut oder Arbeitslosigkeit der Eltern zu suchen sind.

Als schwacher Verhandlungspartner und oft ohne Interessenvertreter in ihrem Arbeitsverhältnis, können Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation schädliche Folgen für ihre körperliche und geistige Entwicklung davontreiben.

Eingehendere, von der Kommission erarbeitete statistische Angaben finden sich im Anhang.

III. SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN AM ARBEITSPLATZ

4. Zahlreiche Studien zeigen, daß jugendliche Arbeitnehmer am Arbeitsplatz eher als Erwachsene von den Risiken und Arbeitsbedingungen betroffen werden, gleich ob es sich dabei um lokale Muskelermüdungen, cardio-respiratorische, sensorielle, visuelle oder auditive Ermüdungserscheinungen oder eine allgemeine Ermüdung¹ handelt. So hat man beispielsweise nachweisen können, daß
 - junge Arbeitnehmer Hitze weniger gut ertragen können als Erwachsene²;
 - Kinder, die für Erwachsene konzipierte Sitze und Arbeitstische benutzen, häufiger Schädigungen des Knochen- und Gelenkapparates aufweisen;
 - bei jungen Mädchen, die in einer Fabrik zur Verarbeitung von Viscose-Fasern als Spinnerinnen und Weberinnen beschäftigt waren, bereits nach dem ersten Jahr bei denjenigen, die mit 17 Jahren begonnen hatten, Beschwerden des cardio-vasculären und des muskulären Systems sowie eine höhere Morbidität festzustellen waren als bei denen, die dieselbe Arbeit mit 18 Jahren aufgenommen hatten³.
5. Die Erfahrung hat gezeigt, daß junge Arbeitnehmer während des ersten Jahres ihrer Beschäftigung doppelt so viele Unfälle aufweisen wie Erwachsene. Oft folgt auf den Arbeitsbeginn ein Nachlassen der Sehschärfe bei Jugendlichen. Dies läßt sich zurückführen auf eine übergroße Müdigkeit oder insbesondere Beleuchtungsfehler am Arbeitsplatz. Außerdem sind die Auswirkungen des Arbeitsumfeldes auf die Psyche des jungen Menschen anzuführen, der mitten in seiner Entwicklung begriffen und damit besonders empfindlich ist.

1 Forssman, S. & Coppée, G.H. "Les jeunes au travail: problèmes de santé, Genève, Bureau International du Travail, 1973 (Série "Sécurité, hygiène et médecine du Travail", No. 26).

2 Suhareva L.M. & Sabalov V.P. "Exposition junger Arbeitnehmer gegenüber Konvektions- und Strahlungswärme: Festlegung von Normen." - Gigiena i sanitarija 6, 33-36 (1973) (in Russisch).

3 Krugulova I. et al "Faktoren der Anpassung Jugendlicher an die Arbeit während ihrer Berufsbildung" - Gigiena i sanitarija 7, 35-37 (1985) (in Russisch).

Aus dem gesagten ergibt sich, daß in diesem entscheidenden Lebensabschnitt gesundheitsschädigende oder gefährliche Arbeiten sowie das Führen von Maschinen zu vermeiden sind.

6. Zu diesen allgemeinen Gefährdungen kommen eine Reihe spezifischer Risiken (siehe Anhang I zu dem Richtlinienvorschlag), die mit bestimmten physikalischen, chemischen und biologischen Arbeitsstoffen sowie bestimmten Arbeiten verbunden sind, wobei diese Risiken aufgrund der Unerfahrenheit der jungen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz noch verstärkt werden.

So stellt man z. B. folgendes fest:

- bei 40 % der Jugendlichen, die ständig in aufrechter Haltung eine Arbeit auf harten Böden verrichten, ist eine Senkung des Fußgewölbes nachweisbar;
- bei den von Säuren am Arbeitsplatz hervorgerufenen kaustischen Verbrennungen handelt es sich meist um großflächige Verbrennungen, die häufiger bei jungen Arbeitnehmern anzutreffen sind;
- die Menge ventilierter toxischer Stäube je Zeiteinheit ist bei Jugendlichen größer als bei Erwachsenen;
- bei Jugendlichen stellt man sehr häufig eine Hypersympathiekotonie, gekennzeichnet durch schwere Tachykardie sowie Belastungsdispnoe fest, die Arbeiten bei extremer Hitze oder Kälte schwierig, wenn nicht sogar gefährlich machen.

7. Schließlich stellt man (Institut National de Recherche et de Sécurité/Frankreich, 1981) im Bereich des Hoch- und Tiefbaus, in dem ein relativ hohes Unfallrisiko besteht, eine positive Korrelation zwischen der Zahl der Unfälle auf Baustellen und dem Qualifikationsgrad der betroffenen Arbeitskräfte fest, wobei die ungelernten Arbeiter und Auszubildenden am stärksten exponiert und am häufigsten Opfer von Arbeitsunfällen sind.

8. Diese Angaben lassen den Schluß zu, daß Jugendliche am Arbeitsplatz eine besondere Risikogruppe darstellen, und daß die Rechtsgrundlage 118A von daher die geeignete Grundlage für eine Richtlinie zur Festlegung einer Reihe von Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit Jugendlicher am Arbeitsplatz darstellt.

IV. RECHTSVORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN SOWIE GEMEINSCHAFTLICHE UND INTERNATIONALE INSTRUMENTE

9. Die Frage des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen nimmt in allen heutigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts bei der Ausarbeitung der ersten Arbeitsschutzgesetze eine zentrale Stellung ein.

Die Gesetze gehen auf in den meisten Fällen von Ärzten ausgestellte erschreckende Berichte über die Arbeitsbedingungen für Kinder in den Fabriken zurück.

Die Legalisierung des Alters für die Zulassung zur Arbeit und die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit von Kindern markieren die ersten Schritte auf dem Weg zu einer Art Arbeitsschutzgesetz. Eines der ersten Beispiele in Europa ist der "Health and Morals of Apprentices Act" von 1802 in Großbritannien.

Die vorhandenen Schutzbestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (z. B. Maßnahmen zur ärztlichen Überwachung oder Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Arbeiten) wurden seitdem ergänzt durch neue Bestimmungen über das erforderliche Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, über die Arbeitszeit und die Ruhezeiten von Kindern und Jugendlichen sowie technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Im Anhang der vorliegenden Begründung sind vergleichende Übersichten der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Alter für die Zulassung zur Arbeit sowie über die Arbeits- und Ruhezeiten enthalten. Bei einer vergleichenden Analyse ergibt sich folgendes:

- Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit wird in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten im allgemeinen auf 15 Jahre festgelegt (Italien, Portugal⁴, Irland, Belgien, Dänemark, Luxemburg, Deutschland, Griechenland). In Spanien, Frankreich und in den Niederlanden liegt dieses Alter bei 16 Jahren.

Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit ist in den Mitgliedstaaten meist verbunden mit dem Alter, in dem die Schulpflicht endet. Ausnahmen sollen es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, während der Schulferien zu arbeiten, in begrenztem Maße leichte Arbeiten während ihrer Pflichtschulzeit durchzuführen, an kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen teilzunehmen und während des letzten Abschnitts ihrer Pflichtschulzeit an einer alternierenden Ausbildung teilnehmen können. Im Vereinigten Königreich liegt das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit bei 13 Jahren, die Arbeit von Kindern und Jugendlichen unterliegt jedoch bis zum Alter von 16 Jahren, dem Ende der Schulpflicht, Beschränkungen und Bedingungen, die den obengenannten Ausnahmen entsprechen.

- Die maximale Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt, wenn sie gesetzlich festgelegt ist, im allgemeinen 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich, verteilt auf 5 Tage (39 Stunden in Frankreich). Im Vereinigten Königreich gibt es keine Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. In Dänemark ist diese Frage ausschließlich Gegenstand der Tarifvereinbarungen zwischen den Sozialpartnern. In zahlreichen Ländern sind Ausnahmen von diesen gesetzlichen Regelungen durch Tarifvereinbarungen möglich (Spanien, Italien: über die vorgesehenen Beschränkungen hinausgehende Ausnahmen möglich, Deutschland, Luxemburg, Belgien: Ausnahmen auch unterhalb der Höchstgrenzen möglich).

Der Rückgriff auf Überstunden wird in den meisten Mitgliedstaaten reglementiert. Er ist in Spanien, Griechenland, Deutschland, Italien und Portugal mit dem Gesetz vom 16. Oktober 1991 verboten, in bestimmtem Rahmen (Frankreich, Irland) oder unter bestimmten Bedingungen (Luxemburg, Niederlande) vorbehaltlich einer finanziellen Entschädigung oder einer ausgleichenden Ruhezeit erlaubt.

Dagegen dürfen Kinder und Jugendliche in Deutschland, Belgien und Italien nicht länger als 4 1/2 Stunden (in Irland und Luxemburg 4 Stunden) arbeiten, ohne die Arbeit für mindestens eine halbe Stunde zu unterbrechen.

⁴ In Portugal sieht das Gesetz vom 16. Oktober 1991, das im Januar 1992 in Kraft tritt, eine Übergangszeit mit einem Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit von 15 Jahren vor, nach der ein Mindestalter von 16 Jahren gelten wird (Gesetzesdekret Nr. 396/91).

- Die wöchentliche Ruhezeit gilt im Prinzip sonntags in allen Mitgliedstaaten. Ausnahmen sind möglich (höhere Gewalt, künstlerische und kulturelle Aktivitäten sowie Aktivitäten im Interesse der Öffentlichkeit, z. B. zum Schutz verderblicher Erzeugnisse). In jedem Fall beträgt die wöchentliche Ruhezeit mindestens 24 Stunden, auch wenn diese an einem anderen Tag als dem Sonntag eingehalten wird. In zahlreichen Mitgliedstaaten wird die wöchentliche Ruhezeit indirekt auf zwei Tage verlängert, indem die Arbeitswoche auf fünf Tage verringert wird. Ausnahmen sind zulässig (z. B. können in den Niederlanden Kinder und Jugendliche samstags in Geschäften arbeiten oder Zeitungen austragen). In Spanien, Portugal und im Vereinigten Königreich gibt es in diesem Punkt keine spezielle Regelung.

Außer in Ausnahmefällen ist die Arbeit an Feiertagen in sämtlichen Mitgliedstaaten verboten.

- Hinsichtlich eines bezahlten Urlaubs sind in Spanien, Griechenland, den Niederlanden, Dänemark und dem Vereinigten Königreich keine besonderen Regelungen für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Es gelten in diesem Fall die allgemeinen Regelungen. Die Tarifvereinbarungen sehen jedoch oft Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche vor. Die Mindestzahl bezahlter Urlaubstage, die Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusteht, ist sehr unterschiedlich in den einzelnen Mitgliedstaaten: 30 Tage in Portugal per Gesetz vom 16.10.91, 20 in Italien und den Niederlanden, 24 in Luxemburg, 28 in Deutschland (27 für die unter 17jährigen und 30 für die unter 16jährigen), 30 in Frankreich. In Belgien und Irland werden drei Wochen bezahlten Urlaubs gewährt.

- Der Rechtsbegriff der Nachtarbeit für Jugendliche ist in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich. Der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr wird in Spanien, Griechenland, Frankreich und Irland angegeben; der Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr gilt in Portugal, zwischen 20 Uhr und 6 Uhr in Deutschland, Belgien und Luxemburg, zwischen 18 Uhr und 7 Uhr in den Niederlanden, zwischen 20 Uhr und 8 Uhr in Dänemark sowie zwischen 22 Uhr und 5 Uhr in Italien. Für Kinder und Jugendliche unter 15 oder 16 Jahren gelten meist jedoch andere Zeiträume: z. B. 22 Uhr bis 6 Uhr in Italien, 20 Uhr bis 8 Uhr in Irland. Für Jugendliche über 15/16 Jahren sind im allgemeinen größere Ausnahmen ohne Genehmigung zulässig.

Schließlich besteht in allen Mitgliedstaaten die Regelung, daß für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eine Ruhezeit von 12 aufeinander folgenden Stunden, einschließlich der Nacht, zu gelten hat.

- Festzustellen ist außerdem, daß mit Ausnahme von Spanien und den Niederlanden die Mitgliedstaaten spezifische Regelungen im Hinblick auf die ärztliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen am Arbeitsplatz vorsehen.

Der Grundsatz, nach dem Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit keine Arbeit durchführen (oder weiterbeschäftigt werden) dürfen, gilt in allen Mitgliedstaaten.

- Der Versicherungsschutz jugendlicher Arbeitnehmer zwischen 15 und 18 Jahren erstreckt sich in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im allgemeinen auf Risiken wie Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Die Versicherung dieser jugendlichen Arbeitnehmer leitet sich entweder aus den Rechten ihrer Eltern ab oder erfolgt im Rahmen eines Systems, das die gesamte Bevölkerung des Staatsgebietes eines bestimmten Mitgliedstaates (z. B. Dänemark) gegen bestimmte Risiken versichert.

Es gibt jedoch Extremfälle, in denen jugendliche Arbeitnehmer nicht gegen derartige Risiken versichert sind, und zwar, wenn aus den unterschiedlichsten Gründen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter selbst nicht versichert sind. In derartigen Fällen müssen die jugendlichen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Arbeitsdauer und/oder des Arbeitsentgelts denselben Versicherungsschutz wie andere Arbeitnehmer beanspruchen können. Dies ist insofern gerechtfertigt, als jugendliche Arbeitnehmer zu den schlecht geschützten Risikogruppen der Arbeitnehmer zählen und das Bemühen um ihre Gesundheit hinsichtlich der Versicherung eine zuvorkommende Behandlung erforderlich macht.

- Schließlich bestimmen sämtliche Mitgliedstaaten, daß junge Arbeitnehmer keine Arbeiten durchführen dürfen, die eine Gefährdung für ihre körperliche und seelisch-geistige Gesundheit darstellen. In zahlreichen Mitgliedstaaten enthalten die einschlägigen Bestimmungen eine Klassifizierung gefährlicher und/oder verbotener Arbeiten für Kinder und Jugendliche. Bemerkenswert ist in Deutschland und Luxemburg die Tatsache, daß es verboten ist, Kinder und Jugendliche bei Arbeiten oder Aktivitäten einzusehen, die nach dem Ergebnis bezahlt werden und ein gesteigertes Arbeitstempo erfordern (z. B. Akkordarbeit).

10. Angesichts dieser Feststellungen wird das Prinzip, nach dem jugendlichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren ein besonderer Schutz zusteht, beinahe ausnahmslos in allen Mitgliedstaaten anerkannt. Ein derartiger Grundsatz ist außerdem in den gemeinschaftlichen und internationalen Normen festgeschrieben.
11. Dieser Grundsatz ist auch in der Empfehlung der Kommission 67/125/EWG⁵ vom 31. Januar 1967 an die Mitgliedstaaten zum Jugendarbeitsschutz enthalten.

Das Streben nach Harmonisierung auf dem Weg des Fortschritts prägt insgesamt diese Empfehlung: "Der Jugendarbeitsschutz gilt auch heute noch als Kernstück der Sozialpolitik und stellt einen Gradmesser des sozialen Fortschritts dar"; dieser Wille kommt auch in Punkt 3, mit der Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum Ausdruck, "das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit auf 15 Jahre zu erhöhen und auf längere Sicht, entsprechend der Entwicklung der Schulsysteme, seine Erhöhung anzustreben." Zu bemerken ist außerdem, daß diese Empfehlung, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gilt, eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich sowie eine ununterbrochene Ruhepause von 12 Stunden vorsieht; verboten sind Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Tätigkeiten, die die Gesundheit und Moral gefährden, insbesondere Tätigkeiten mit gesteigertem Arbeitstempo; vorgesehen ist die Dauer der Ruhepausen, ein jährlicher bezahlter Urlaub von 24 Arbeitstagen, eine ärztliche Untersuchung und Überwachung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Unterrichtung der Kinder und Jugendlichen vor Aufnahme der Arbeit.

12. Die Initiative der Kommission berücksichtigt außerdem die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1987 über die Kinderarbeit, in der die Kommission aufgefordert wird, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Kinderarbeit (Punkt 9) vorzulegen.
13. Obwohl die Bedeutung der Richtlinie 89/391 vom 12. Juni 1989⁶ über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit hervorzuheben ist, enthält sie dagegen keine spezifischen Schutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmer, die heute den Vorrang über die allgemeinen Bestimmungen der vorher genannten Richtlinie haben müÙten.
14. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde bereits in der Präambel der Verfassung der IAO genannt.

Bereits auf der ersten Sitzung im Jahre 1919 verabschiedete die internationale Konferenz das erste von elf Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, sowie das erste von drei Übereinkommen über die Nacharbeit von Kindern. Ausserdem wurden weitere Instrumente verabschiedet, mit denen die Bedingungen für die Arbeit von Kindern und Jugendlichen geregelt werden. Die im Anhang enthaltene Übersicht Nr. 10 zeigt den Stand der Ratifizierung dieser Übereinkommen.

Besondere Beachtung verdient das Übereinkommen Nr. 138 aus dem Jahre 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, das eine Revision der Übereinkommen Nr. 5, 7, 10, 15, 33, 58, 59, 60, 112 und 123 darstellt. Das Übereinkommen Nr. 138 enthält für alle betroffenen Mitgliedstaaten die Verpflichtung, "das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeitnehmer fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist", sowie eine grundlegende Vorschrift: "das Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen".

Dieses Übereinkommen ist um so wichtiger, als seine Ratifizierung durch einen Staat bedeutet, daß damit gleichzeitig die Ratifizierung der 10 darin überarbeiteten Übereinkommen überflüssig wird.

15. Die im Jahr 1961 unterzeichnete und 1965 in Kraft getretene europäische Sozialcharta des Europarates enthält in ihrem ersten Teil die Forderung (Abs. 7), daß Kinder und Jugendliche ein Recht auf einen besonderen Schutz gegen die körperlichen und sittlichen Gefahren haben, denen sie ausgesetzt sind; sie enthält außerdem einen Artikel 7 über "das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz". Festzustellen ist, daß Artikel 7 das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung auf 15 Jahre festsetzt (Abs. 1), was dem Übereinkommen der IAO entspricht; Artikel 7 sieht ausserdem vor, die Dauer der Arbeit einzuschränken, den Kindern nicht "den vollen Nutzen" der Schulausbildung vorzuenthalten, sowie vorzusehen, daß die von den Jugendlichen für die Berufsausbildung aufgewandte Zeit als Arbeitszeit gilt. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren ist eine regelmäßige ärztliche Überwachung vorgesehen.

16. Außerdem ist zu erwähnen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1959 eine Erklärung über die Rechte des Kindes verabschiedet hat, die besagt, daß ein Kind in keinem Fall zu einer Tätigkeit oder Beschäftigung veranlaßt oder zugelassen werden darf, die seiner körperlichen, sittlichen und geistigen Entwicklung schaden könnte. Ein derartiger Grundsatz wurde später in den im Jahre 1966 von der Generalversammlung verabschiedeten internationalen Abkommen über das Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrecht bekräftigt.

Am 20. November 1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet. Darin wird ein Kind definiert als Mensch unter 18 Jahren, es sei denn, die Volljährigkeit wird gemäß der jeweils geltenden Rechtsvorschriften früher erreicht. In diesem Zusammenhang soll Artikel 32 dieser Konvention genannt werden, in dem die Mitgliedstaaten das Recht des Kindes anerkennen, gegen wirtschaftliche Ausbeutung geschützt und zu keiner Arbeit gezwungen zu werden, die Gefahren für seine Erziehung beinhalten oder seine körperliche, intellektuelle, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung stören könnte.

Es ist vorgesehen, daß die Unterzeichnerstaaten

- ein Mindestalter oder entsprechende Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- eine geeignete Regelung der Arbeitszeiten und Beschäftigungsbedingungen vorsehen;
- Strafen und sonstige geeignete Sanktionen zur Gewährleistung der effektiven Anwendung dieses Artikels vorsehen.

17. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit ist von großer Bedeutung. Die Kinder und Jugendlichen stellen ein wirkliches Erbe für die Gemeinschaft dar. Mit der Vorlage dieses Richtlinienvorschlags im Rahmen der Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer möchte die Kommission für diese Gruppe von Arbeitnehmern grundlegende Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz festlegen.

Der zu diesem Entwurf eines Richtlinienvorschlags angehörte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat auf seiner Vollsetzung vom 27. November 1991 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

V. DARSTELLUNG DER ARTIKEL

18. Artikel 1 legt den Anwendungsbereich der Richtlinie fest, der umfassender ist als derjenige der Richtlinie 89/391/EWG (Rahmenrichtlinie). Da es sich um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit junger Menschen handelt, müssen die Schutzbestimmungen im Rahmen der gemäß dem nationalen Recht in den Mitgliedstaaten definierten Arbeitsbeziehungen gelten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie keine Dienstleistungen wie z. B. "Babysitten" oder sonstige Aktivitäten umfaßt, die tatsächlich Dienstleistungen darstellen. Dieser Richtlinienvorschlag gilt nicht für selbständige Arbeiten. Er betrifft auch nicht gelegentliche oder beschränkte Tätigkeiten im Rahmen der Familie, gleich ob es sich dabei z. B. um Haushaltsarbeiten oder Tätigkeiten innerhalb des Familienbetriebs handelt, und zwar ungeachtet der Art dieser Tätigkeiten, wie z. B. in der Landwirtschaft (Ernte, Weinlese und usw.) oder in Handel und Kunstgewerbe (Lagerarbeiten und leichte Handhabungen z. B. im Einzelhandel).
19. Artikel 2 definiert die Begriffe Arbeitgeber, junger Mensch, Arbeitszeit und leichte Arbeit. Die Definition des Begriffs Arbeitgeber rührt her von der für Artikel 3b der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Definition. Die Definition der Arbeitszeit lehnt sich an die Definition an, die dem Rat von der Kommission im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung⁷ vorgelegt wurde.

Ein solche Definition bemüht sich wiederum, die unterschiedlichen Beschäftigungssituationen junger Menschen zu berücksichtigen, die sehr oft nicht von dem Modell eines Arbeitsvertrags erfaßt werden.

Die Unterscheidung zwischen Kind und Jugendlichen sowie die entsprechenden Definitionen sind den internationalen Normen sowie insbesondere dem Übereinkommen Nr. 138 sowie der Empfehlung Nr. 146 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit entnommen.

In die Definition des Begriffs Arbeitszeit wurde eine Bestimmung aufgenommen, mit der Schädigungen der Gesundheit und der Sicherheit von jungen Menschen und insbesondere von Kindern vermieden werden sollen, die aufgrund einer mißbräuchlichen Kumulierung von Beschäftigungen entstehen könnten.

Eine derartige Sicherheitsvorkehrung zur Begrenzung der Arbeitsdauer wurde in zahlreichen Mitgliedstaaten geschaffen. So sehen die Rechtsvorschriften in Irland und Deutschland eine Bestimmung vor, die der in der Richtlinie vorgesehenen ähnelt. Allerdings wird diese Vorschrift in einigen Ländern sinngemäß interpretiert (Rechtsprechung im Fall mehrerer Arbeitgeber). So muß nach der Rechtsprechung im Fall mehrerer Arbeitgeber ein Arbeitgeber bei der Berechnung der Arbeitszeit seines Arbeitnehmers auch die Arbeitszeit und insbesondere die Überstunden berücksichtigen, die dieser für den anderen Arbeitgeber geleistet hat.

20. Artikel 3 enthält ein Arbeitsverbot für junge Menschen unter 15 Jahren, wie dies in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer angekündigt ist, und sieht bei leichten Arbeiten Ausnahmen für Kinder ab 13 Jahren vor. In Ausnahmefällen und für einen beschränkten Zeitraum können diese Schwellenwerte jedoch überschritten werden, wenn damit nicht das Ziel der vorliegenden Richtlinie in Frage gestellt wird. Dies gilt z. B. für bestimmte Erntearbeiten, die saisonbedingt für einen beschränkten Zeitraum durchgeführt werden.

Die Altersgrenze von 15 Jahren ist insofern gerechtfertigt, als es sich um einen Schwellenwert für das Gleichgewicht zwischen den für die Gesundheit eines jungen Menschen verantwortlichen Elementen handelt. So definiert die Weltgesundheitsorganisation den Begriff Gesundheit im weiteren Sinne: sie entspricht dem körperlichen, seelischen und auch sozialen Wohlbefinden.

In einem kürzlich von der WGO veröffentlichten Bericht über die Gesundheit des Kindes bei der Arbeit⁸ definiert die Untersuchungsgruppe das Kind als jungen Menschen unter 15 Jahren (Seite 6). Zwar sind hier gewisse Unterschiede möglich, dieses Alter könnte jedoch als "durchschnittliches" Alter für das Ende der Kindheit gelten, was durch physiologische und psychologische Anzeichen verdeutlicht wird.

Nach Ansicht dieser Fachleute befinden sich junge Menschen unter 15 Jahren noch in einer infantilen Phase, und dem obengenannten Bericht zufolge kann man bestimmte Arbeiten, die normalerweise als gefahrlos für Erwachsene gelten, dies jedoch nicht unbedingt für im Wachstum und in der Entwicklung stehende Kinder sind, einem Kind weder antragen noch ihm auferlegen. Weiterhin stellt der Bericht fest, daß die Reaktionen von Kindern z. B. auf toxische Stoffe nicht denen von Erwachsenen gleichzustellen sind, wie auch die Arbeitsfähigkeit von Kindern und ihre Grenzen nicht im Verhältnis zu der Arbeitsfähigkeit Erwachsener beurteilt werden können. Außerdem können Kinder anders auf bestimmte psychosoziale Faktoren bei der Arbeit reagieren.

Schließlich kann die Arbeit junger Menschen unter 15 Jahren beträchtliche soziale Auswirkungen haben. Nach dem obengenannten Bericht der WGO hat ein Kind, das gezwungen ist, in der kritischsten Phase seiner Existenz seinen Lebensunterhalt zu verdienen, keine Möglichkeit mehr, sich normal zu entfalten. Kinder benötigen tatsächlich Zeit, um wirkliche Beziehungen zu den Mitgliedern ihrer Familie, zu ihresgleichen und zu den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft aufzubauen. Sie müssen die Gelegenheit haben, zu spielen, ihre Welt zu entdecken, sich zu bewegen und sich auszuruhen. Mit dem Durchleben zeitweiliger Phasen der Unentschlossenheit und der Unverantwortlichkeit verstehen und erlangen sie eher die genau entgegengesetzten Fähigkeiten. Es ist als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß arbeitende Kinder definitiv eine negative Einstellung gegenüber der Arbeit erlangen, die sie um ihre Kindheit betrogen hat⁹.

8 "La santé de l'enfant au travail: risques particuliers"; Organisation Mondiale de la Santé, Genève, 1987, Serie "Rapports techniques", 51 Seiten.

9 Seite 35 und 36 des obengenannten Berichts der WGO.

21. Artikel 4 sieht die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Verbot der Kinderarbeit vor:

- Die Modalitäten dieser Ausnahmen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt und können gegebenenfalls allgemein gehalten sein.
- Diese Bestimmung soll es Kindern ermöglichen, an kulturellen, künstlerischen, sportlichen Darbietungen und Werbeveranstaltungen mitzuwirken, wobei jedoch ein angemessener Schutz ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit gewährleistet wird. Dieser Ansatz wurde in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht in den meisten Mitgliedstaaten sowie den internationalen Übereinkommen und Empfehlungen gewählt, die die Beschäftigung von Kindern zur Teilnahme an derartigen Aktivitäten zulassen, dafür jedoch zusätzliche Bedingungen und Schutzvorschriften vorsehen.

22. Artikel 5 stellt fest, daß die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG auf junge Menschen den Arbeitgeber verpflichtet, bei der Beschäftigung junger Menschen mit der Tätigkeit verbundene spezifische Risiken zu berücksichtigen.

Außerdem wird diese Bewertung der spezifischen Risiken unbeschadet der Artikel 6, 7, 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen, und zwar entsprechend einer nicht erschöpfenden Liste von Arbeitsstoffen, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gemäß Anhang I der Richtlinie; die sich daraus ergebenden Informationen werden den jungen Menschen mitgeteilt.

23. Artikel 6 betrifft:

- die Folgen der Ergebnisse der Bewertung - Änderung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit oder in Ermangelung dessen des Arbeitsplatzes - sowie die entsprechende Ausnahme, wenn es sich um Arbeiten im Rahmen der Berufsbildung handelt;
- die Gesundheitsüberwachung der jugendlichen Arbeitnehmer, wobei insbesondere eine angemessene ärztliche Überwachung vorgesehen ist, wenn die Ergebnisse der Bewertung anzeigen, daß gewisse spezifische Risiken für deren Gesundheit bestehen.

24. Artikel 7 sieht vor, daß Kinder und Jugendliche nicht für Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, deren Bewertung die Gefahr einer Exposition gegenüber den in Anhang II der Richtlinie genannten Stoffen ergeben hat, und zwar unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit¹⁰ und der Richtlinie 91/322/EWG der Kommission¹¹.

25. Artikel 8 legt für Kinder und Jugendliche Begrenzungen der Arbeitszeit fest, wobei die Biorhythmen zu berücksichtigen sind, denen auch die Arbeit des Menschen unterliegt. Begrenzungen der Arbeitszeit junger Menschen, für die die Vollzeitschulpflicht gilt, bestehen in zahlreichen Ländern. Derartige Einschränkungen werden auch in dem Übereinkommen Nr. 138 (Artikel 8) der IAO gefordert.

¹⁰ Abl. Nr. L 327 vom 2.12.1980.

¹¹ Abl. Nr. L 177 vom 5.07.1991, S.22.

Es soll vermieden werden, daß der regelmäßige Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen, deren größter Teil des täglichen Lebens dem Unterricht gewidmet ist, unter einer zu langen täglichen Arbeit leidet. Außerdem soll verhindert werden, daß ihre Möglichkeiten zur Nutzung des für ihre Weiterentwicklung notwendigen Unterrichts beeinträchtigt werden.

Die Begrenzungen auf 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich außer in Ausnahmefällen, die in Absatz 2 festgelegt werden, sind in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Andererseits müssen die Stunden, die der Ausbildung dienen, als Teil der Arbeitszeit gelten, wie dies in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer oder in der Sozialcharta des Europarats von 1961 (Artikel 7) angegeben ist. Unbeschadet dieser Regelungen sollen jedoch außerhalb dieser Stunden für den betroffenen Jugendlichen die in dem Betrieb geltenden Arbeitszeiten gelten.

Die bestehenden¹² oder künftigen¹³ Vorschriften über die Arbeitszeit von Arbeitnehmern im allgemeinen bleiben von den für die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen geltenden Bedingungen und Einschränkungen unberührt. Letztere stellen besondere Vorschriften zugunsten von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich dar.

Die für die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen geltenden allgemeinen Mindestvorschriften gemäß diesem Artikel dürfen möglichen Ausnahmen nicht entgegenstehen; diese Ausnahmen müssen jedoch einerseits durch objektive Gründe gerechtfertigt (z. B. bei zeitlich begrenzten Spitzenzeiten wie Ernten usw.) und andererseits von den zuständigen Behörden festgelegt sein, unter der Bedingung, daß sie dem angestrebten Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit nicht entgegenstehen.

26. Artikel 9 sieht ein Nachtarbeitsverbot für die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie die entsprechenden Ausnahmen für Kinder und Jugendliche vor. Das Verbot der Nachtarbeit besteht nicht nur in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, sondern auch in den internationalen Normen (Übereinkommen der IAO oder Sozialcharta von 1961). Bei außergewöhnlichen Ausnahmen von den verschiedenen Verboten der Nachtarbeit sind jedoch bestimmte zeitliche Begrenzungen einzuhalten. Insbesondere für den Zeitraum zwischen 0 und 4 Uhr muß in bestimmten Sektoren ein absolutes Arbeitsverbot gelten. In jedem Fall muß den betroffenen jugendlichen Arbeitnehmern eine kostenlose Bewertung ihres Gesundheitszustands gewährt werden, bevor sie gegebenenfalls zur Nachtarbeit eingesetzt werden.

12 Insbesondere die Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit (eine Entschließung, die zu verwirklichende Ziele vorsieht), ABl. Nr. C2 vom 4.1.1980, S. 1 bis 3 sowie insbesondere die Verordnung 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31.12.85.

13 Hierbei handelt es sich insbesondere um die Weiterentwicklung des Vorschlags für eine Richtlinie der Kommission an den Rat über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, KOM (90) 317 endg. vom 20. September 1990.

27. Artikel 10 sieht verschiedene Ruhezeiten vor.

Eine tägliche Ruhezeit von 12 aufeinanderfolgenden Stunden für einen Zeitraum von 24 Stunden ist in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Eine wöchentliche Ruhezeit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen besteht darüber hinaus in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten. Dies kann ausdrücklich per Gesetz oder durch Tarifvereinbarungen oder indirekt durch eine Arbeitszeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen im Zuge einer 5-Tage-Woche vorgesehen werden. Des weiteren gilt der Sonntag in zahlreichen Mitgliedstaaten als privilegierter Ruhetag für Kinder und Jugendliche. Wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, kann die wöchentliche Ruhezeit jedoch auch auf 36 Stunden verringert werden.

28. Artikel 11 sieht die Gewährung einer Mindestzahl bezahlter Urlaubstage für Kinder und Jugendliche vor, die nicht regelmäßig einem vollzeitlichen Schulunterricht folgen.

Die Anzahl ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich (20 bis 30). Sie kann jedoch durch Tarifvereinbarungen erhöht werden. In ihrem Bemühen um eine Harmonisierung auf dem Wege des Fortschritts erschien es der Kommission sinnvoll, einen bezahlten Mindesturlaub von 4 Wochen festzulegen, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die Bedingungen für die Gewährung dieses Rechts vorzusehen.

29. Artikel 12 legt die Minstdauer der Ruhepausen fest: 30 Minuten Arbeitsunterbrechung nach viereinhalb aufeinanderfolgenden Stunden. Jugendliche Arbeitnehmer müssen eine angemessene Ruhepause erhalten, die für ihre Erholung und die Aufrechterhaltung ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit unerlässlich ist.

30. Artikel 13 enthält Bestimmungen zur Gewährleistung des physischen Schutzes der jugendlichen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gegen Unfälle oder Berufskrankheiten. Außerdem wird vorgesehen, daß die jugendlichen Arbeitnehmer gegen diese Risiken gemäß den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften versichert sind. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Bestimmung zu dem Hauptziel der Richtlinie, nämlich der gemeinschaftsweiten Anerkennung einer gewissen Anzahl von Mindestvorschriften zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

31. Artikel 14 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten sowohl hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinie in ihr nationales Recht als auch in Bezug auf dessen Anwendung und Überwachung Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen die in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen vorzusehen haben.

32. Das in Artikel 15 definierte Verfahren zur Änderung der Anhänge entspricht dem in Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Verfahren. Hiermit soll die Möglichkeit einer Anpassung der genannten Anhänge insbesondere an den technischen Fortschritt sichergestellt werden.

33. Artikel 16 stellt fest, daß die in dieser Richtlinie definierten Mindestvorschriften nach Annahme der Richtlinie keine Rechtfertigung bieten für einen Abbau des den Kindern und Jugendlichen gewährten Arbeitsschutzes im Vergleich mit der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Lage.

Dieser Artikel greift vor allem die Bestimmungen der vorletzten Erwägungen der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer auf.

34. Artikel 17. Da die Richtlinie im Laufe des Jahres 1992 angenommen werden muß, wird ihre Umsetzung in nationales Recht bis spätestens 31. Dezember 1993 vorgeschlagen.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz

(92/C 84/06)

KOM(91) 543 endg. SYN 383

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erläßt, die auf die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt abzielen, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser zu schützen.

Gemäß diesem Artikel wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, welche die Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben erschweren könnten, verzichtet.

Die im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erlassenen Richtlinien, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG⁽¹⁾, enthalten Bestimmungen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im allgemeinen verbessert werden sollen; vor allem die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG⁽³⁾, und die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission⁽⁴⁾ dienen der Festlegung von berufsbedingten Expositionsgrenzwerten.

Die besondere Lage der Jugendlichen am Arbeitsplatz sowie die besonderen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, erfordern eine zusätzliche spezielle Regelung, die den Erfordernissen Jugendlicher am Arbeitsplatz Rechnung trägt.

Dabei ist auf eine angemessene Ausgewogenheit zwischen einem Kernbestand an Mindestvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit gegen eventuellen Mißbrauch und der notwendigen Flexibilität der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu achten.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von 11 Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, bestimmt unter anderem in Punkt 20, daß — abgesehen von auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkten Ausnahmen — das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen darf.

Gemäß Punkt 22 der obengenannten Charta sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeitsrechtlichen Vorschriften für junge Arbeitnehmer so umzugestalten, daß sie den Erfordernissen ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und am Zugang zur Beschäftigung entsprechen; insbesondere ist die Arbeitszeit der Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu begrenzen — wobei dieses Gebot nicht mit Hilfe von Überstunden umgangen werden darf — und ist die Nachtarbeit zu untersagen, wobei für bestimmte, durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen festgelegte berufliche Tätigkeiten Ausnahmen gelten können.

(¹) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

(³) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

(⁴) ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.

In Punkt 23 der genannten Charta wird außerdem unterstrichen, daß die Berufsausbildung junger Arbeitnehmer während der Arbeitszeit stattfinden sollte.

In seiner Entschließung über die Kinderarbeit ⁽¹⁾ hat das Europäische Parlament die Aspekte der Arbeit Jugendlicher zusammengefaßt und insbesondere die Auswirkungen dieser Arbeit auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die körperliche und geistige Entwicklung der jungen Menschen hervorgehoben; es besteht auch die Notwendigkeit, eine Gemeinschaftsrichtlinie zu erlassen, die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vereinheitlicht.

Um zu erreichen, daß Jugendliche nicht vor Erreichen eines angemessenen Alters Zugang zu einer Beschäftigung erhalten, müssen die Mitgliedstaaten die Ausübung einer Arbeitstätigkeit unterhalb eines Mindestalters verbieten. Wo Ausnahmen von diesem Verbot wünschenswert erscheinen, müssen diese auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkt bleiben, die keine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen mit sich bringen können.

Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit eine vorherige Bewertung der insbesondere für junge Menschen bestehenden Risiken vorgenommen wird und die Ergebnisse dieser Bewertung den Betroffenen mitgeteilt werden.

Die Exposition junger Menschen gegenüber bestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Agenzien und Verfahren sowie deren Einsatz bei diesen Arbeiten beeinträchtigt Gesundheit und Sicherheit der jungen Menschen; es ist daher ratsam, die Durchführung derartiger Arbeiten zu untersagen.

Bestimmte Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen können sich auf die Gesundheit junger Menschen nachteilig auswirken; daher ist eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten zu gewährleisten.

Die Dauer der Tätigkeit muß den spezifischen Erfordernissen der körperlichen Entwicklung der von dieser Richtlinie betroffenen Personen Rechnung tragen. Um den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sollte ferner ein allgemeines Verbot der Nacharbeit für Kinder und Jugendliche vorgesehen werden.

Wenn Ausnahmen von den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Verboten und Einschränkungen für bestimmte Beschäftigungen oder besondere Situationen unumgänglich erscheinen, darf ihre Anwendung nicht die Grundsätze des festgelegten Schutzsystems beeinträchtigen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die jugendlichen Arbeitnehmer in angemessener Weise gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten geschützt sind. Dieser Schutz muß nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats eine Versicherung gegen eben diese Gefährdungen einschließen.

Für die konkrete Anwendung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzsystems ist in den Mitgliedstaaten die Schaffung eines Systems von Zwangsmaßnahmen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten, ausgenommen es handelt sich um gelegentliche oder beschränkte Arbeiten innerhalb der Familie.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) „Arbeitgeber“: jede natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem jungen Arbeitnehmer ist;
- b) „Junger Mensch“: jede Person unter 18 Jahren;
 - „Jugendlicher“: jeder junge Mensch, der mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist;
 - „Kind“: jeder junge Mensch, der noch nicht 15 Jahre alt ist;
- c) „Arbeitszeit“: jede Zeitdauer, während der der junge Mensch bei der Arbeit ist und seine Tätigkeit oder seine Aufgaben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken ausübt. Ist ein Kind oder ein Jugendlicher bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeitsstunden und Arbeitstage zusammengerechnet;
- d) „Leichte Arbeit“: jede Arbeit, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, keine anormale Ermüdung bewirkt.

Artikel 3

Altersgrenzen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Arbeitgeber den jungen Arbeitnehmern ihrem Alter angemessene Arbeitsbedingungen garantiert und daß insbesondere deren geistige und sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die für ein Verbot der Kinderarbeit erforderlichen Maßnahmen. Diese Bestimmung stellt kein Hindernis dar für die Arbeit
 - a) von Kindern, die unter Artikel 4 fallende Tätigkeiten ausüben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 22. 7. 1987, S. 44

b) von Kindern, die in einem Unternehmen im Rahmen eines Systems der dualen Ausbildung wie z. B. der Lehre oder eines Ausbildungssystems arbeiten, das Praktika in Unternehmen umfaßt;

c) von Kindern und Jugendlichen, die mindestens 13 Jahre alt sind und leichte Arbeiten verrichten.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Buchstabe c) sind unter Berücksichtigung bestehender nationaler Gepflogenheiten und Traditionen bei zeitlich beschränkten Situationen zulässig, wenn die Ziele der vorliegenden Richtlinie dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Artikel 4

Kulturelle oder ähnliche Aktivitäten

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen Darbietungen und Werbeveranstaltungen unterliegt einem Verfahren der vorherigen Genehmigung, dessen Modalitäten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geregelt werden.

Artikel 5

Bewertung — Unterrichtung

(1) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf die unter diese Richtlinie fallenden jungen Menschen Anwendung.

In Anwendung dieser Bestimmungen berücksichtigt der Arbeitgeber das spezifische Risiko für die Sicherheit und die körperliche und geistige Gesundheit des jungen Menschen sowie jede mögliche Auswirkung auf dessen Entwicklung.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG, insbesondere der Artikel 6, 7, 10 und 12, werden die Art, der Grad und die Dauer der Exposition der jugendlichen Arbeitnehmer in dem betroffenen Unternehmen und/oder Betrieb bewertet, und zwar für jede Tätigkeit, die eine spezifische Gefahr der Exposition gegenüber den in der Liste in Anhang I aufgeführten gefährlichen Arbeitsstoffen und Verfahren darstellen kann; diese Liste ist nicht erschöpfend.

Die jugendlichen Arbeitnehmer werden über die Ergebnisse dieser Bewertung sowie über alle zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 6

Folgen der Ergebnisse der Bewertung und Gesundheitsüberwachung

(1) Wenn die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 durchgeführten Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen sowie insbesondere eine Auswirkung auf seine Entwicklung anzeigen, muß der Arbeitgeber die erforderlichen Schritte einleiten, um durch eine Verände-

rung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit eine Exposition der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.

(2) Ist die Veränderung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit aus technischen und/oder objektiven Gründen nicht möglich, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, um dem jungen Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Ausnahmen sind für gewisse Kategorien von Arbeiten zulässig, wenn diese für die Berufsbildung der jungen Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Den jugendlichen Arbeitnehmern, bei denen aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung gemäß Artikel 5 eine spezifische Gefahr für ihre Sicherheit, ihre körperliche oder geistige Gesundheit sowie insbesondere einer möglichen Auswirkung auf ihre Entwicklung besteht, wird eine angemessene ärztliche Überwachung, sowohl vor der Exposition als auch anschließend in regelmäßigen Zeitabständen, zuteil.

Artikel 7

Expositionsverbot

Unbeschadet der Richtlinie 80/1107/EWG und der Richtlinie 91/322/EWG gilt für junge Arbeitnehmer in jedem Fall ein Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten, deren Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche oder geistige Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber den in Anhang II aufgeführten Arbeitsstoffen und Verfahren ergeben hat.

Artikel 8

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen, die einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, ist bei leichten Arbeiten auf fünfzehn Stunden wöchentlich und auf drei Stunden je Unterrichtstag zu beschränken.

Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Schulunterrichtsstunden und unter der Bedingung ausgeführt werden, daß der Schulbesuch und der Nutzen des Schulunterrichts davon nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen oder die während ihrer Schulferien eine Tätigkeit ausüben, darf acht Stunden pro Tag oder 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die von einem jugendlichen Arbeitnehmer bei einer alternierenden Berufsausbildung für den Besuch einer Berufsschule aufgewandte Zeit gilt als Teil der Arbeitszeit.

(4) Wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, sind Ausnahmen von Absatz 2 vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen und die jeweiligen Modalitäten festlegenden Behörde zulässig, sofern diese Ausnahmen nicht die Ziele dieser Richtlinie in Frage stellen.

Artikel 9

Nachtarbeit

(1) Unbeschadet des Artikels 4 gilt für jugendliche Arbeitnehmer zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ein Arbeitsverbot.

(2) Ausnahmen von diesem Nachtarbeitsverbot können durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift für bestimmte Bereiche genehmigt werden, unter der Bedingung, daß eine Tätigkeit zwischen 0 und 4 Uhr verboten wird.

(3) Vor der möglichen Einteilung zur Nachtarbeit und anschließend in regelmäßigen Abständen wird den jugendlichen Arbeitnehmern eine kostenlose Bewertung ihres Gesundheitszustands und ihrer Fähigkeiten gewährt.

Artikel 10

Ruhezeiten

Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen oder die während ihrer Schulzeit einer Tätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie während jedes Zeitraums von 24 Stunden auf eine Ruhezeit von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden.

Wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen gerechtfertigt erscheint, kann die wöchentliche Ruhezeit verkürzt werden; sie darf jedoch auf keinen Fall weniger als 36 Stunden betragen.

Artikel 11

Bezahlter Urlaub

Jugendliche, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, wird ein Jahresurlaub von mindestens vier Wochen gewährt, der gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten vorgesehenen Bedingungen bezahlt wird.

Artikel 12

Pausen

Nach jeder Arbeitszeit von viereinhalb aufeinanderfolgenden Stunden folgt eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten.

Artikel 13

Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die jungen Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten angemessen geschützt sind. Die jugendlichen Arbeitnehmer müssen gemäß den in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen diese Risiken versichert sein.

Artikel 14

Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie und gegebenenfalls die zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15

Änderung der Anhänge

Die Anpassung der Anhänge I und II erfolgt unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands in dem von dieser Richtlinie erfaßten Bereich gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Verfahren.

Artikel 16

Diese Richtlinie darf nicht zur Folge haben, daß den Kindern und Jugendlichen ein geringerer Arbeitsschutz zuteil wird, als er in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie besteht.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITSTOFFE, ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (ARTIKEL 5)

1. Agenzien

Physikalische Agenzien

Direkte oder indirekte Handhabung von Lasten, die insbesondere das Risiko einer Schädigung des Rückens mit sich bringt,

Arbeiten unter Überdruckbedingungen (z. B. Senkkasten, Taucheinsätze)

Extreme Kälte und Hitze.

Biologische Agenzien

Biologische Agenzien der Gruppen III und IV im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/679/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Chemische Agenzien

Fluorwasserstoff

Rauchende Salpetersäure

Arsen und Arsenverbindungen

Thiophosphorsäureester

Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Methylbromid

Quarz

Kohlenmonoxid

Chlor

Asbest.

2. Tätigkeiten

Tätigkeiten, die mit der Benutzung spezifisch gefährlicher Arbeitsmittel im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 89/655/EWG verbunden sind

Tätigkeiten, die mit der Herstellung und der Handhabung von Anlagen, Zündmitteln oder sonstigen, Explosionsstoffe enthaltenden Gegenständen verbunden sind

Tätigkeiten in Tierschauen mit wilden oder giftigen Tieren

Tätigkeiten, die gefährliche Kraftanstrengungen oder Gelenkigkeitsübungen erfordern

Mit dem Guß von schmelzflüssigem Metall verbundene Tätigkeiten, Glasbläserarbeiten

Schlachtung von Tieren

Tätigkeiten, die mit der Handhabung von Geräten zur Herstellung, Lagerung oder Inbetriebnahme von Druckgas, Flüssiggas oder Dissousgas verbunden sind

Tätigkeiten der Beaufsichtigung von Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die brennbare, giftige, schädliche oder ätzende, unter die Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG fallende Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe enthalten

Arbeiten unter Tage

Arbeiten an erhöhten Standorten

Abbrucharbeiten

Arbeiten, die mit Gefahren durch Elektrizität verbunden sind

Arbeiten, die verbunden sind mit

- dem Führen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Schlepper ohne Umsturzschutzvorrichtungen,
- dem Führen von Mähdreschern und sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen mit Mehrfachfunktionen oder -bewegungen,
- dem Führen von Maschinen und Fahrzeugen für Erdarbeiten,
- Einschränkungen aufgrund des Arbeitsrhythmus, insbesondere bei Akkordarbeit.

ANHANG II

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITSSOFFE, ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (ARTIKEL 7)

1. Agenzien

Physikalische Agenzien

Ionisierende Strahlungen.

Chemische Agenzien

Cyanwasserstoff

Blei und Bleiverbindungen

Chemische und neurotoxische Stoffe

Als karzinogen, mutagen und/oder (toxisch für die Reproduktion) gekennzeichnete Stoffe

Mit „R48“ gekennzeichnete Stoffe (Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition)

In Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit aufgeführte chemische Arbeitsstoffe.

2. Verfahren

Industrielle Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG.



ANNEXES

Tableau n° 1 :	Population
Tableau n° 2 :	Emploi des jeunes de 13 à 17 ans
Tableau n° 3 :	Répartition des jeunes de 15-17 ans dans les secteurs
Tableau n° 4 :	Age minimal d'admission au travail - Législations des Etats membres
Tableau n° 5 :	Durée du travail - Législations des Etats membres
Tableau n° 6 :	Travail de nuit - Législations des Etats membres
Tableau n° 7 :	Repos hebdomadaire - Législations des Etats membres
Tableau n° 8 :	Congé payé - Législations des Etats membres
Tableau n° 9 :	Travail du dimanche et jours fériés - Législations des Etats membres
Tableau n° 10 :	Ratification des Conventions de l'O.I.T. par les Etats membres
Tableau n° 11 :	Normes internationales du travail - Liste des conventions sur le travail des enfants

Note : Tableaux 1, 2 et 3

Les informations concernant les jeunes travailleurs âgés de 15 ans et plus sont extraites du rapport sur les forces de travail (EUROSTAT 1989) qui fournit des données comparables sur 12 Etats membres. Les informations concernant les jeunes de moins de 15 ans sont plus difficiles à obtenir. Pour cette catégorie d'âge, les données proviennent de diverses sources et pourraient être sujet à modification lorsque la qualité des informations nécessaires sera obtenue. Cependant il est peu probable que de telles modifications changent l'image d'ensemble des tableaux. Il faut retenir toutefois que la qualité des informations diminue avec les groupes d'âges concernés, particulièrement pour les jeunes de moins de 13 ans.

TABEAU 1

Population

Au mois de janvier 1990, le nombre de jeunes de moins de 18 ans dans la Communauté s'estimait à 73 millions, un peu plus d'un cinquième de la population totale. Parmi le groupe d'âge des 13-17 ans où le nombre de jeunes au travail est le plus élevé, on compte 22 1/4 millions de jeunes (7 pour cent de la population totale) dont 4 1/4 à 4 3/4 millions pour chaque année d'âge.

La France, l'Espagne, le Portugal et particulièrement l'Irlande ont un nombre relativement important de jeunes tandis qu'en Allemagne spécialement la proportion de jeunes est en dessous de la moyenne communautaire.

Le nombre de jeunes de moins de 18 ans dans la Communauté s'est élevé à environ 77 millions avec l'unification allemande parmi lesquels 23 millions sont âgés de 13 à 17 ans. Malheureusement et mis à part cette information démographique, il existe peu de données sur les cinq nouveaux "Länder" allemands. Ainsi les informations relatives à l'Allemagne se réfèrent à la situation avant l'unification.

TABLE 1: POPULATION OF YOUNG PEOPLE ON 1 JANUARY 1990

	BELGIUM	DENMARK	FRANCE	GERMANY	GERMANY* (After unifi- cation)	GREECE	IRELAND	ITALY	LUXEM- BOURG	NETHER- LANDS	PORTUGAL	SPAIN	UK	EUR12 (After unifi- cation)	EUR12*
Thousands															
UNDER 13	1 562	742	9 839	8 229	11 075	1 690	828	8 009	57	2 350	1 808	6 497	9 522	51 133	53 979
13-14	120	66	722	609	793	138	67	783	4	181	174	651	660	4 176	4 360
14-15	119	73	747	598	771	143	68	828	4	184	177	654	687	4 282	4 455
15-16	124	72	803	622	791	136	69	869	4	194	174	660	713	4 438	4 607
16-17	129	72	840	639	810	138	70	875	4	203	172	659	752	4 572	4 743
17-18	135	76	880	713	904	141	69	889	4	223	176	658	804	4 767	4 958
13-14	239	139	1 469	1 208	1 564	282	135	1 611	8	365	351	1 305	1 347	8 458	8 815
15-17	388	220	2 542	1 974	2 506	415	207	2 633	13	620	521	1 977	2 268	13 777	14 308
13-17	627	358	4 011	3 182	4 069	697	342	4 244	21	985	873	3 282	3 615	22 235	23 123
UNDER 18	2 169	1 100	13 850	11 411	15 144	2 387	1 170	12 253	78	3 334	2 681	9 779	13 137	73 368	77 102
ALL AGES	9 948	5 135	56 304	62 679	79 113	10 046	3 507	57 576	378	14 893	10 337	38 925	57 309	327 037	343 470

Percentage of all age population

	BELGIUM	DENMARK	FRANCE	GERMANY	GERMANY* (After unifi- cation)	GREECE	IRELAND	ITALY	LUXEM- BOURG	NETHER- LANDS	PORTUGAL	SPAIN	UK	EUR12 (After unifi- cation)	EUR12*
Percentage															
UNDER 13	15.7	14.5	17.5	13.1	14.0	16.8	23.6	13.9	15.1	15.8	17.5	16.7	16.6	15.6	15.7
13-14	1.2	1.3	1.3	1.0	1.0	1.4	1.9	1.4	1.1	1.2	1.7	1.7	1.2	1.3	1.3
14-15	1.2	1.4	1.3	1.0	1.0	1.4	1.9	1.4	1.1	1.2	1.7	1.7	1.2	1.3	1.3
15-16	1.2	1.4	1.4	1.0	1.0	1.4	2.0	1.5	1.1	1.3	1.7	1.7	1.2	1.4	1.3
16-17	1.3	1.4	1.5	1.0	1.0	1.4	2.0	1.5	1.1	1.4	1.7	1.7	1.3	1.4	1.4
17-18	1.4	1.5	1.6	1.1	1.1	1.4	2.0	1.5	1.2	1.5	1.7	1.7	1.4	1.5	1.4
13-14	2.4	2.7	2.6	1.9	2.0	2.8	3.9	2.8	2.2	2.5	3.4	3.4	2.4	2.6	2.6
15-17	3.9	4.3	4.5	3.2	3.2	5.1	5.9	4.6	3.3	4.2	5.0	5.1	4.0	4.2	4.2
13-17	6.3	7.0	7.1	5.1	5.1	6.9	9.7	7.4	5.5	6.6	8.4	8.4	6.3	6.8	6.7
UNDER 18	22.0	21.4	24.6	18.2	19.1	23.8	33.4	21.3	20.6	22.4	25.9	25.1	22.9	22.4	22.4

SOURCE: DEMOGRAPHIC STATISTICS 1991: TABLES 85, 86, J3 & J4: EUROSTAT

TABLEAU 2

A. Jeunes âgés de 13 à 17 ans qui suivent leur scolarité

Dans la plupart des Etats membres de la Communauté une faible proportion de jeunes, visés ici, sont au travail. C'est particulièrement vrai pour les jeunes dont l'âge est inférieur à l'âge minimum auquel cesse la scolarité obligatoire parmi lesquels généralement moins de 1% travaillent et même pour ceux qui ont entre 16 et 17 ans où la proportion de jeunes au travail tend à être inférieure à 5%. Cette image connaît cependant trois exceptions. Les Pays-Bas où 15% des scolaires âgés de 13 à 17 ans travaillent, le Royaume-Uni où environ 35% travaillent et le Danemark où environ 40% de ces jeunes travaillent. Au total, à peu près 1 1/2 million de jeunes scolaires âgés de 13 à 17 ans travaillent en dehors de leurs cours dans la Communauté.

B. Jeunes âgés de 13 à 17 ans ayant quitté l'école

Les jeunes travailleurs âgés de 13 à 15 ans ayant quitté l'école se rencontrent surtout au Portugal, en Italie et en Grèce. Les jeunes travailleurs âgés de 15 à 17 ans ayant quitté l'école occupent le plus souvent un travail. Au Danemark, en Allemagne et au Royaume-Uni, plus de 80% ont un travail. Dans les autres pays ce taux varie entre 50 à 75%.

Pour résumer, 2 millions de jeunes âgés de 13 à 17 ans et ayant quitté l'école travaillent dans la Communauté.

C. Jeunes âgés de moins de 13 ans

Les données disponibles ne sont pas assez précises pour offrir un tableau pertinent de la situation. Mais de nombreuses indications autorisent à penser que le travail des jeunes de moins de 13 ans mis à part la participation à des activités de spectacles publicitaires, de nature culturelle, existent dans certains Etats membres.

TABLE 2 : EMPLOYMENT OF 13 TO 17 YEAR OLDS AS PROPORTION OF POPULATION (Per cent)

	BELGIUM	DENMARK	FRANCE	GERMANY	GREECE	IRELAND	ITALY	LUXEM- BOURG	NETHER- LANDS	PORTUGAL	SPAIN	UK	EUR12
AS A PROPORTION OF THE TOTAL													
(ALL EMPLOYMENT)	1	44	5	12	8	7	8	•	16	25	9	43	15
(SELF EMPLOYED)	•	•	•	0	1	•	0	•	1	1	0	0	0
(FAMILY WORKERS)	•	•	•	•	3	•	1	•	1	5	1	•	1
EMPLOYEES													
(13)	•	18	•	•	•	•	1	•	2	5	1	29	6
(14)	(*)	(28)	•	(*)	3	•	2	(*)	5	9	(2)	(33)	(7)
15	•	41	1	2	3	•	6	•	14	18	(5)	(31)	(10)
16	•	58	8	15	4	10	11	•	29	29	11	46	19
(13-14)	4	66	14	37	8	16	15	•	29	35	18	67	30
15-17	•	23	•	•	2	2	1	•	4	7	2	31	6
(13-17)	2	54	8	19	5	10	11	•	21	27	(11)	(49)	(20)
(13-17)	1	(44)	5	(12)	4	7	7	•	15	18	7	42	14
AS A PROPORTION OF THOSE IN EDUCATION													
(ALL EMPLOYMENT)	•	39	0	1	1	2	1	•	15	3	1	35	7
(SELF EMPLOYED)	•	•	•	•	•	•	•	•	1	•	•	0	0
(FAMILY WORKERS)	•	•	•	•	•	•	•	•	1	•	0	•	0
EMPLOYEES													
(13)	•	18	•	•	•	•	•	•	2	•	•	29	5
(14)	(*)	(28)	•	(*)	•	•	•	(*)	5	•	•	(33)	(6)
15	•	41	•	•	•	•	1	•	13	•	•	(31)	(7)
16	•	53	•	2	•	•	•	•	18	5	•	36	9
17	•	53	•	5	•	•	•	•	24	6	2	54	11
(13-14)	•	23	•	•	•	•	0	•	3	•	•	31	6
15-17	•	49	0	2	1	3	1	•	18	4	(1)	(38)	(9)
(13-17)	•	39	0	1	1	2	1	•	14	2	0	35	7
AS A PROPORTION OF THOSE NOT IN EDUCATION													
(ALL EMPLOYMENT)	70	82	74	95	59	61	45	•	68	73	53	82	69
(SELF EMPLOYED)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	1	2	2
(FAMILY WORKERS)	•	•	•	•	27	•	5	•	•	15	7	•	5
EMPLOYEES													
(13)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
14	(*)	•	•	(*)	38	•	13	(*)	•	37	•	•	(17)
15	•	•	75	78	•	•	34	•	•	50	•	•	(55)
16	•	78	73	95	•	42	43	•	•	60	41	78	60
17	81	85	72	96	30	48	48	•	74	65	47	82	69
(13-14)	•	•	•	•	53	•	19	•	•	55	•	•	24
15-17	67	83	72	95	24	57	43	•	68	59	(53)	(80)	(65)
(13-17)	61	82	73	95	27	55	39	•	65	55	45	80	62

SOURCE: 1989 EC LABOUR FORCE SURVEY SUPPLEMENTED BY national expert estimates (in parentheses)

• NIL OR NEGLIGIBLE

NOTE: IN 1991, AFTER THE PERIOD TO WHICH THIS TABLE REFERS, PORTUGAL CHANGED ITS MINIMUM AGE OF EMPLOYMENT TO 15.

TABLEAU 3

Répartition des jeunes travailleurs de 15 à 17 ans dans les secteurs

Il y a deux secteurs qui emploient un nombre disproportionné de jeunes : la distribution ainsi que l'hôtellerie et la restauration auxquelles il faut rattacher d'autres activités de services telles que la coiffure.

TABLE 3: INDUSTRIAL DISTRIBUTION OF YOUNG PEOPLE'S EMPLOYMENT (AGE 15-17): Numbers

Numbers (Thousands)	BELGIUM	DENMARK	FRANCE	GERMANY	GREECE	IRELAND	ITALY	LUXEM- BOURG	NETHER- LANDS	PORTUGAL	SPAIN	UK	EUR12
AGRICULTURE	•	10	5	6	•	•	9	•	8	9	13	15	80
ENERGY & WATER	•	•	•	6	•	•	•	•	•	•	•	•	•
MINERAL EXTRACTION, CHEMICALS	•	•	•	13	•	•	10	•	•	•	•	7	13
METAL MANUFACTURING, ENGINEERING	•	6	5	63	•	•	35	•	•	11	14	16	53
OTHER MANUFACTURING INDUSTRIES	•	22	23	47	6	•	83	•	35	60	43	55	196
BUILDING AND CIVIL ENGINEERING	•	7	33	41	6	•	41	•	4	23	18	96	421
TOTAL INDUSTRY	•	35	61	170	14	6	170	•	44	100	84	238	240
DISTRIBUTIVE TRADES, HOTELS, CATERING	•	42	64	112	9	7	80	•	55	29	65	422	890
TRANSPORT & COMMUNICATION	•	4	•	16	•	•	•	•	•	•	•	24	51
BANKING, FINANCE, INSURANCE	•	6	•	19	•	•	•	•	11	•	•	68	114
PUBLIC ADMINISTRATION	•	•	9	13	•	•	•	•	•	•	•	12	41
OTHER SERVICES	•	21	35	53	•	•	14	•	11	9	19	115	284
TOTAL SERVICES	4	76	110	210	10	12	98	•	81	42	93	641	1 379
NOT STATED	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	46	49
TOTAL	7	121	176	390	26	18	277	•	132	151	190	940	2 432

SOURCE: 1989 LABOUR FORCE SURVEY; EUROSTAT
 FIGURES FOR THE UK AND SPAIN REFER TO AGES 16-17 NOT 15-17.

• NIL OR NEGLIGIBLE

MINIMUM AGE FOR TAKING UP WORK (*)

	GERMANY	NETHERLANDS	LUXEMBOURG	DENMARK	SPAIN	PORTUGAL
AGE	Under the age of 15 yrs (Art 5 - 10) employ't is prohibited. But generally must be 15 yrs (Art 7) unless no longer liable to full-time compulsory education.	Labour Act 1919 S1b 624 Law 18/5/1977 S1b 360 15 yrs and on condition that compulsory education is completed.	15 yrs + on cond. that compulsory schooling is complete (Art. 1 Law 28/10/68) ILO Conv. N° 138 is fully implemented.	15 yrs Statute 1/7/1977 Over 15 yrs for dangerous work	15 yrs Art. 8.1 Estatuto de los Trabajadores 16-17 yrs written authorisation is required from competent authority. 18-19 limited capacity to enter into contractual obligations.	16 yrs. Art. 123.1-let N° 48408/1969, amended by Act 396/91 of 18.10 (15 yrs during a transition period).
EXCEPTION	Work therapy, or in work experience in an institution 13 yrs in agriculture, for max. 3 hrs per day in employ't of person responsible for their care 13yrs delivery of newspapers/magazines up 2 hrs per day 8 yrs for theatre performances on application to supervisory authority 16 yrs school holidays for max. 4 weeks	Prohibited activities for those under 18 are listed in Ch. 16 Mine Regulations 1984 S1b. 538 Light holiday wk : 15 yrs non-industrial light work - cultural, scientific or artistic activities : 15 yrs family work (light) Poss. of exemption granted by Min. for Social Affairs & Employ't for light work out of school time : over 15 yrs cannot be employed for public institutions whilst in part-time (full-time education).	Children under 15 may work in framework of technical/professional school courses but not for profit or for non dangerous family activities Children may perform in public entertainments which have a science or arts interest	Under 15 permitted for public performances: sub. to authorisation Light work under 15 is permitted for max. 2 hrs per day (8 hrs per week) during school time.	public performances (theatre) Art. 8.6. as above.	Children between 14 yrs and the minimum age may do light work, subject to conditions to be fixed by the Employment Department, if they have concluded compulsory schooling (Art. 123-2 as above).

) in this table and in Tables 5, 6, 7, 8, 9, the data given for U.K. apply essentially to England and Wales and these provisions may vary in Scotland and Northern Ireland

MINIMUM AGE FOR TAKING UP WORK (2)

	GREECE	FRANCE	BELGIUM	UNITED KINGDOM	IRELAND	ITALY
AGE	13 yrs (Art. 2.1. Act N° 1837/1989).	16 yrs + must be released from obligation to receive compulsory schooling (L 211) 18 yrs for dangerous/ tiring/ unhealthy work	Statute 18/3/71. Art. 6 cannot employ minors who have not finished full-time compulsory education - 15 yrs.	13 yrs children + Young Persons Act 1933 Under 16 yrs cannot be employed except for undertakings where only the members of same family are employed. NB NOTE Full time education is compulsory between 5 + 16 yrs	School leaving age - 15 + employment is generally prohibited for children 1977 Employ't Act Minimum age can be raised by competent Minister if considered dangerous.	Statute 17/10/87 N° 977 Minimum age for employment or apprenticeship is 15 yrs.
EXCEPTION	Artistic work + similar activities (max of 3 months with possibility of one extension) for those under 15 yrs.	- public performances - establishments for employing members of family only under authority of parent or guardian - can participate in work/ training programme during last 2 yrs of compulsory education - 15 yrs provided contract of apprenticeship + person has completed 1st cycle of secondary education - 16 yrs for light work during vacation period (max 8 hr day/ 30 hr wk)	exception where job assigned in framework of education + training for participation in cultural, educational or artistic events.		Light industrial work permitted between 14-15 by 1977 Act, but prohibited during school term time. Protection Young Persons Act 1981. also as part of educational work programme NB NOTE Full time education is compulsory between 5 + 16 yrs	Employ't in agriculture/ domestic work in family life permitted from 14 yrs, if it is not detrimental + does not interfere with schooling Light industrial work from 14, not at night, nor public holiday Minors under 15 may take part in theatre/cinema

WORKING TIME

	GERMANY	NETHERLANDS	LUXEMBOURG	DENMARK	SPAIN	PORTUGAL
GENERAL LIMIT	Under 16 Max 8 hrs/day or 40 hrs/week Over 16 Employment can't take place before or during hours of schooling Overtime not authorized Rest breaks : 30 min/4h30-6 hrs 60 min/+ 6 hrs	Max 8 hrs/day 40 hrs/week for 5 days In the mining industry Max 8 hrs 30/day Adolescents (16-18) under partial obligatory schooling 2 days/week for one year No work permitted if teaching hours exceed 8 hrs/day	Between 15/16 Max 8 hrs/day & 40 hrs/week Overtime in general outlawed After 4 hrs : 30' break or at least 15' if the adolescent is employed in a group of adults.	Discipline for adults apply but under 16 Max 2 hrs/day during school term and 12 hrs/week Overtime can't exceed 10	No special provision general limit apply : 40 hrs/week Overtime is banned under 18 years	No special provision Apprentices : Max 4 hrs/day & 40 hrs/week including time devoted to training activities Overtime prohibited
EXCEPTIONS	Max 9 hrs/day & 44 hrs/week by collective agreement if 40 hrs average/week over 2 months Shiftwork max 10 hrs or more by coll. agreement Max 11 hrs in hotel, catering, trade ... Exceptions permitted in the interest of vocational training In agriculture, over 16, employment not permitted during the harvest for more than 9 hrs/day or 66 hrs/fortnight.	Max 8 hrs 30'/day under authorization -In case of flexible working hours : max 9 hrs/day -If teaching hours are less than 6/day, work is allowed but teaching hrs/working hrs can't exceed 8 hrs.	By coll. agr. or Labour Inspectorate Max 9 hrs/day if not max 44 hrs/day and average in 4 weeks term are not over 40/week. Exceptionally, overtime may be requested (objective reasons).	During school holidays, max 30 hrs/week for 10-12 years, 40 hrs/week for 13 years and over. These provisions don't apply in employer's private household.	Limit can be reduced through coll. agr. or ind. agr.	

WORKING TIME (2)

	GREECE	FRANCE	BELGIUM	UNITED KINGDOM	IRELAND	ITALY
General limit	Under 18 yrs who have not completed compulsory schooling : Max 8 hrs/day or 30 hrs/week Under 18 still attending school courses, daily work must start (and stop) 2 hours after the end (or before the beginning) of such courses. Under 18, working time for artistic work and similar activities is regulated. Ex. 3 hrs/day for 3/8 years. Overtime is banned under 18 years.	Under 18 : Max 8 hrs/day and 36 weeks Apprentices following vocational training during the working day. "(revall per relais)" is prohibited under 18. Break/s hrs 30	Max 8 hrs/day, 40 hrs/week Break/s hrs consecutively - After 4 hrs 30 : 1 hour of rest is allowed	Children of 13 or more but under MBLA : no more than 2 hours/day on schooldays or Sundays. Local authority by-laws permit children under 15 a maximum of 5 hours/day and 25 hours/week (light work) and for children of 15 and over : 8 hours/day and 35 hours/week (except Sunday and schooldays). By-laws generally require a break of at least 1 hour after 4 hours work.	Max 7 hrs/day or 35 hrs/week during school holidays (14 consecutive days at least of work during summer holidays) Under 16 yrs : 8 hrs/day & 8 hrs/day & 37h30/week. Over 16 : normal : 8 hrs/day & 40 hrs/week. Break : 30 min/s hrs under 15 or 30 min/3 hrs between 15-18. Hours of work for several employers are added.	After compulsory school age 7 hrs/day or 35 hrs/week Overtime is unlawful. In transport of loads : max 4 hrs/day including return journeys System of split shift : employment can be authorised by provincial Inspectorate of Labour. Break : 1 hr/s hrs 30.
EXCEPTIONS	40 hrs/week under author. of Labour Inspectorate. Hours of work in any case can not exceed the hours of work of adults in the establishment Exception for time break/ 4 hrs 30 in a system of continuous working	By coll. agr. if average is not over 40/week in a 2 months term or more and daily working hrs can't exceed 10. Overtime is also permitted in exceptional cases. A Royal Decree may provide different regulation for breaks.	In agriculture : max 8 hrs/day & 40 hrs/week for young people under 16 yrs Over 16 : max 9 hrs/day & 45 hrs/week 172 hrs/s consecutive weeks or 2000 hrs in any year The rules on breaks don't apply to industrial shifts work			Reduction of break to 30' by coll. agr. or by author. by provincial indep.

NIGHT WORK OF YOUNG PERSONS

	GERMANY	NETHERLANDS	LUXEMBOURG	DENMARK	SPAIN	PORTUGAL
GENERAL PRINCIPLE	Employment of children, when exceptionally permitted, is forbidden between 8 pm - 8 am (Art 9, Juv-Job G) Young persons must have at least 12 hrs rest between work periods (Art. 3) Where exceptions are permitted a young person can not be employed after 8 pm on the day preceding vocational training.	Adolescents must have 12 hrs consecutive rest and cannot perform night work between 8 pm - 7 am (Decret 11/08/79 Stb 598, Art 2)	Daily rest period of 12 hrs applies for adolescents (Art 9, Act 28/10/88) Night work is prohibited between 8 pm - 8 am	Young people under 18 must have 12 hrs consecutive rest, normally between 8 pm - 8 am; in any case he may not work before 8 am (Act on Working Environment 1/7/1977)	There must be a period of 12 hrs rest between working day which is applicable to young people. (Art 34.2 Estatuto de los Trabajadores) Night work is prohibited under the age of 18, i.e. between 10 pm - 6 am.	Night work comprises the period between 8 pm and 7 am (Art 29.1 Lei Duracao do Trabalho) Night work is prohibited under 18 in industrial factories, except when for vocational training (art 33 LOT)
EXCEPTIONS	Over 18, young persons may be allowed to work until 8 pm, depending on type of work: - until 10 pm in hotels + catering + public displays; - until 11 pm in multiple shift establishments; - until 11 pm for performances, after which they must have 14 hrs consecutive rest or before 8 am - from 8 am-9 am in agriculture; - if over 17, from 4 am in bakeries; - with permission, from 9.30 am - until 11.30 pm in multiple shift establishments; - for vocational training or cooperation with adults, young persons may not work between 8 am and 11 pm. The above provisions do not apply in emergency, insofar as adult labour is not available and for which there must be compensatory rest periods.	But can work between 7 pm-11 pm in nursery or service homes.	Exceptions permitted: - until 10 pm in continuous production processes, and as apprentices in catering + authorization for Labour Inspectorates; - and until 11 pm for public performances In collective agreement night work remunerated at least 15 % increase (Act 12/6/1985)	In special circumstances, a permit may be obtained for work up to 10 pm (order N° 488, 28/10/88 + instruction N° 3318, 1/3/88) - in bakeries rest time from 8 pm - 6 am. - public performances, rest time is the same as for adults. - in catering etc., rest time at 15 yrs old is 10 pm-dan, from 16-18 yrs, 12pm-dan - clerical employment from 10pm-dan - opening hours can be displaced for periodic work	Per shift work, rest periods are determined over a 4 week term.	In collective bargaining, night work - out of 11 hrs continuous work, 7 are between 10pm + 7am

NIGHT WORK OF YOUNG PERSONS (2)

	GREECE	FRANCE	BELGIUM	IRELAND	ITALY	UNITED KINGDOM
GENERAL PRINCIPLES	Miners under 18 are entitled to a daily rest of at least 12 hrs which must include night time (Act 1837/1988 Art. 5.2) Night work is between 10 pm-8 am).	Miners under 18 must have nightly rest of at least 12 hrs consecutively. Night work, between 10 pm - 8 am, is prohibited under 18 (Art. L 213-7). Where night work is permitted, young workers are not guaranteed additional remuneration, as is the case with adults (238).	Night work is prohibited to young persons under 18 between 8pm-8am, who must have consecutive rest periods of at least 12 hrs (Act 18/3/71). Absolute (almost) prohibition on night work for juveniles under 16.	A child may not perform night work (between 8 pm-8 am) (Protection of Young People (Employ't) Act 1977, S. 15) and must have 12 hrs consecutive rest. A young person may not work between 10pm-8am and must have 12 hrs consec. rest (S. 14).	Night work is prohibited for children + young persons (Act No. 977, 17/10/87 S. 15) Under 16 between 10pm-8am with at least 12 hrs consecutive rest; Over 16, 10pm-8am with 12hrs consecutive rest period. In all cases, where juveniles are still at compulsory school age, they must have at least 12 hrs consecutive rest, including those hrs between 8pm-8am.	Children aged 13 or more but under 16, SA : work is prohibited between 07.00 pm and 07.00 am
EXCEPTIONS		Boys between 16-18 may be assigned night work to prevent an accident or subsequent to its occurrence (L.213-10) Special permission for night work may be given by Labour Inspectorate to commercial establishments (12 hrs rest still applies) eg for bakeries/ restaurants). Not applicable to family workers.	For juveniles exception until 11 pm for cultural, scientific, educational or artistic performances. For 16-18 yrs night work may be displaced in continuous production processes to rest periods between 10pm-8am or 11pm-8am; for five day working week, these periods change to 11pm-8am or 12pm-8am. In accidents or urgent circumstances night work is permitted until 11 pm. The King may authorize night work by Royal Decree 4/41972.		Over 16, and in exceptional circumstances, children may perform night work, and only for time strictly necessary. Exception for miners under 15 yrs (until max of 18 yrs) for artistic performances in which case they must have 14 hrs consecutive rest.	

WEEKLY REST FOR YOUNG PERSONS

	GERMANY	NETHERLANDS	LUXEMBOURG	DENMARK	SPAIN	PORTUGAL
WEEKLY REST	- <u>Article 6</u>, Art 15, young persons can be employed on only 5 days per week; - Not on Saturday, except in nursing/service homes, shops, communications, agriculture, family, hotel + catering, theatre, radio, film, + training schemes, sports, emergency services and vehicle repairs (Art. 16) - At least 2 Saturdays must be left free each month - Collective agreements: max of 20 Saturdays per annum - Collective bargaining may also allow young people to work 3 Sundays in a month in a hotel/catering, public display & agriculture in harvest time. Ministry for Labour & Social Affairs may permit exceptions to weekly rest; work on Sat/Sun/p.h.	<u>Saturday</u>, for young workers <u>prohibited</u>. <u>Law</u> Decree 11/8/79 s.10 500 work in nursery/ service homes, protection homes, shops etc, recreation centres indicated by the Minister, artistic performances, newspaper delivery. For <u>residents</u> rest period of 36 consecutive hours must be granted every 7 days. <u>Shops</u> rest period every 14 days. There must be rest periods of 36 + 48 hrs.	Adolescents are entitled to 48 hrs rest consecutively (at least)	Collective agreements permit work for 3 days per week. Shops may stay open until 2pm Saturday. Young persons are entitled to one rest day every 7 days coinciding with a Sunday - 40 hrs wk, 5 days, max of 9 hrs without authorisation in one day.	Young workers: Sat afternoon (or Monday morning) and Sunday.	No special provisions for minors.

WEEKLY REST FOR YOUNG PERSONS (2)

	GREECE	FRANCE	BELGIUM	UNITED KINGDOM	IRELAND	ITALY
WEEKLY REST	Work on Sunday prohibited.	General legislation: employees are entitled to hrs consecutively which must be on Sunday, sat; - There are cases in the public interest when this day can be changed - Certain classes of industry where weekly rest is granted in relation: highly perishable goods, and industry where interruption would result in loss or depreciation of products, also hotels, restaurants, hospitals, museums.	No specific regulation on Saturday rest, but rule of a 2-day working week up to 9 hrs in this case on Saturday.	Provisions are made through collective agreements.	Where an employee works > 2 day week, and employee works more than 2 hrs on Sunday, then the worker must have at least 24 hrs rest consecutively following day in every 7 days. S.13 Protection of Young Persons (Employment) Act 1977. Exc. not applicable to industrial work listed in Chap VIII.	S. 22 Statute 17/10/87 N° 977 which is entitled to at least 24 hrs consecutively following at midnight on Saturday.

ANNUAL PAID LEAVE

	GERMANY	NETHERLANDS	LUXEMBOURG	DENMARK	SPAIN	PORTUGAL
GENERAL AND SPECIAL RULES	- Under 16 : at least 30 working days - Under 17 : at least 27 days - Under 18 : 25 days at least - Young people employed in mining operations underground : 3 additional working days leave in each age group - Vocational school : leave during vocational school holidays or if not during holidays, extra day of leave given for every day of vocational schooling on which a young person attends school during leave.	- For young workers, minimum number of working days is 20 - Under partly compulsory education : minimum of working days is 12 - Almost all collective agreements provide for better conditions (between 22-25 days)	- Adolescent up to 18 yrs : 24 working days. - For apprentices : annual paid leave during training school holidays	- Annual paid leave correspond to 2,5 working days for each month on a calendar year - Collective agreement and individual contract may provide for more favorable conditions	No special regulations for young people - the general rules apply	Under 18 years : 30 days

ANNUAL PAID LEAVE (2)

	GREECE	FRANCE	BELGIUM	U.K.	IRELAND	ITALY
GENERAL AND SPECIAL RULES	Under 18 : - will get their annual leave during school holidays - right to spend half of their vacation time in different periods - seasonal workers : special regulation	Young workers and apprentices : 30 days' leave	Worker with at least 1 year seniority : 24 days paid leave Special regulations for young people under 25 who are employed for the first time within the 4 months immediately following the end of their school courses or apprenticeship are entitled to get additional annual holidays Under 18 years, right to spend continuously 3 weeks holiday between 1 May and 31 October.	Voluntary collective agreements between the social partners determine the length of annual holidays with pay for young workers.	Under 18 years must have worked for an employer at least 110 hrs in a calendar month to qualify for annual paid leave : - he can qualify for 3 weeks holidays if he works the required hours in each of the 12 months in the leave year (beginning on 1 April) - he is entitled to proportionately less for 11 or fewer such months - if he works 8 or more such months, he must be allowed an unbroken period of 2 weeks holidays subject to any Employment Regulation Order or collective agreement. - with at least 1300 hours work during a leave year for the same employer, he is entitled to 3 weeks holidays	Under 18 years : minimum of 30 days. For those who have reached 18 years : 20 days The conditions for taking up the above leave may be fixed by collective labour agreement.

SUNDAY WORK AND PUBLIC HOLIDAY FOR YOUNG PERSONS

	GERMANY	NETHERLANDS	LUXEMBOURG	DENMARK	SPAIN	PORTUGAL
SUNDAY	- <u>Art. 17, young persons must not be employed on Sundays with exceptions:</u> hospitals, nursing/service homes, agriculture, family work or work which must be done on Sundays, public performances, sports & emergency - Normally, every second Sunday must be kept free	<u>Prohibited on Sundays, etc:</u> Decree as above, young person may work 17 Sundays per year in nursery homes/ service homes.	<u>Generally not employed on Sunday.</u> <u>Especially, work may be authorised by Directorate of Labour Inspectorate, where necessary to avoid serious trouble in production process.</u>	<u>Generally not Sunday for young persons under 18.</u> <u>Especially:</u> permitted in some sectors, eg post office, transportation, public utility, catering etc.		No special provision.
PUBLIC HOLIDAY	<u>Art. 24 of 31 Dec. after 2 am & not on statutory public holidays.</u> <u>ESJ</u> They may be employed on 25 Dec, 1st Jan, Easter Sunday & 1st May in cases mentioned in Art. 17. - Must be given compensatory rest in the same or following week. <u>NOTE:</u> Collective agreements allow for work on Sat/Sun/Public holidays for < 4 hrs	<u>No statutory legislation, but almost uniform practice for collective agreements to give a holiday with pay if coincide with a working day.</u>	<u>Generally not employed.</u> <u>ESJ: as in case with Sunday employment.</u> <u>NOTE:</u> Authorisation also for work on Sunday & public holiday for catering services etc. Pay = 100% increase + 1 day compensatory rest within 12 days	<u>Generally not on public holidays under 18 yrs.</u> <u>ESJ: as in case of Sunday</u> There are an average 9 public holidays per year.		

SUNDAY WORK AND PUBLIC HOLIDAY FOR YOUNG PERSONS (2)

	GREECE	FRANCE	BELGIUM	UNITED KINGDOM	IRELAND	ITALY
SUNDAY	Prohibited for miners under 18 yrs.	Prohibited, unless simultaneous rest to all persons is detrimental to general public, or the normal operation of the establishment, then may be the following: a) any day other than Sunday for all workers b) Monday Sun to Monday Mon c) Sunday afternoon with 1 day rest every 2 weeks (astre). d) in rotation	Statute 18/3/71 juveniles under 18 cannot be employed on Sunday. Enc: King may authorize Sunday work in some economic sectors, enterprises & professions. Royal decree 23/3/72 permits work: cultural, scientific, education, artistic, fashion events Recreation work from Whit Sunday to end of September. - Sunday pay = 100% increase and compensatory day of rest - Normally young persons can only work on alternate Sundays	Provision is made through collective agreements - cf. table on working time too.	Limited form of industrial work only may be performed on Sundays. eg. Shift work, printing work in creameries, telecommunications, broadcasting. - In this case, rest day may be given on another day than Sunday.	Generally prohibited but, exc. theatre, live performance, radio/television broadcasts - In this case, rest day may be given on another day than Sunday.
PUBLIC HOLIDAY	Prohibited for miners under 18 yrs.	- Young workers or apprentices (or women) under 18 - prohibition - whether light work, public or private dominational or non-dominational, vocational training, charitable, liberal professions, legal professions, non-trading cooperatives, trade unions or any association. Enc: This provision does not cover different kinds of industries.	Same rules as for Sunday employment in general. Prohibition for juveniles under 18 yrs.		If a young person works on a public holiday, then entitled to: 1) a paid day of rest within 1 month. 2) extra day's annual leave 3) extra day's at employer's discretion - Holidays (Employees) Act 1973 - To benefit from public holiday entitlements the young person, in case of part-time or day-to-day employment must have worked 110 hrs for the employer	No information given.

Ratification des conventions de l'O.I.T. sur le travail des enfants
par les Etats membres de la Communauté européenne

PAYS	5	6	7	10	13	15	16	33	58	59	60	77	78	79	90	112	123	124	138 ¹
BELGIQUE	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X				X	X	X	
DANEMARK	X	X	X			X	X		X							X			
ESPAGNE		X			X		X					X	X	X	X		X	X	X
FRANCE	X	X		X	X	X	X	X	X			X	X		X	X	X	X	
GREECE	X	X	X		X	X	X		X			X	X		X			X	
IRLANDE	d	X	d	d		d	X											X	X
ITALIE		X	d	d	X	d	X		d	d	d	X	X	X	X	d	d	X	X
LUXEMBOURG	d	X	d	d	X	d	X			d	d	X	X	X	X		X	X	
PAYS - BAS	d	d	d	d	X	d	X	d	d						X	d	d	X	X
PORTUGAL		X	X									X	X					X	
ROYAUME - UNI	X	e	X	X		X	X											X	
R.F. ALLEMAGNE		d		d		d	X									d		X	X

X : ratifications enregistrées
d : dénonciations postérieures ou antérieures à la ratification d'une convention révisée
e : autres dénonciations

¹ Portant révision des conventions n°
5, 7, 10, 15, 33, 58, 59, 60, 112 et 123.

NORMES INTERNATIONALES DU TRAVAIL*Liste des conventions sur le travail des enfants*

Convention n. 5 : heures de travail (industrie)	1919
Convention n. 6 : travail de nuit des enfants (industrie)	1919
Convention n. 7 : âge minimum (travail maritime)	1920
Convention n. 10 : âge minimum (agriculture)	1921
Convention n. 13 : céruse (peinture)	1921
Convention n. 15 : âge minimum (soutiers et chauffeurs)	1921
Convention n. 16 : examen médical des enfants (travail maritime)	1921
Convention n. 33 : âge minimum (travaux non industriels)	1932
Convention n. 58 : âge minimum (travail maritime) (révisée)	1936
Convention n. 59 : âge minimum (industrie) (révisée)	1937
Convention n. 60 : âge minimum (travaux non industriels) (révisée)	1937
Convention n. 77 : examen médical des enfants (industrie)	1946
Convention n. 78 : examen médical des enfants (travaux non industriels)	1946
Convention n. 79 : travail de nuit des enfants (travaux non industriels)	1946
Convention n. 90 : travail de nuit des enfants (industrie) (révisée)	1948
Convention n. 112 : âge minimum (pêcheurs)	1959
Convention n. 123 : âge minimum (travaux souterrains)	1965
Convention n. 124 : examen médical des enfants (travaux souterrains)	1965
Convention n. 138 : âge minimum	1973

FORMBLATT: BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

**AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UND
INSBESONDERE AUF DIE KLEIN- UND MITTELBETRIEBE (KMB)**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über den Jugendarbeitsschutz**

Vorschlag

1. Warum sind angesichts des Prinzips der Subsidiarität gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich notwendig, und welches sind ihre wichtigsten Ziele?

Ziel dieses Vorschlags für eine Richtlinie ist es, jedem jugendlichen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz den für die Wahrung seiner körperlichen und geistigen Integrität erforderlichen Schutz zu gewährleisten.

Da die gemeinschaftliche Dimension im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit die Mitgliedstaaten weitgehend erfaßt hat, sind folgende Schritte erforderlich:

- Die Gemeinschaft, die sich bereits mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer im allgemeinen befaßt hat, muß sich nun der besonderen Situation jugendlicher Arbeitnehmer widmen.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer und kultureller Hinsicht ein wirkliches Erbe für die Gemeinschaft darstellen, müssen auf besondere Weise geschützt werden.
- Ihre Rechte auf Schutz müssen angesichts der wachsenden Mobilität im Zuge der Verwirklichung des Einheitlichen Marktes auf gemeinschaftlicher Ebene festgelegt werden.
- Das Recht und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in bezug auf die Entfaltung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten müssen geschützt werden.
- In dem Bemühen um Solidarität muß das Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen auf ein gemeinschaftliches Niveau gebracht werden.
- Die Effektivität dieses Rechts auf Sicherheit und Gesundheitsschutz im Beschäftigungsverhältnis und am Arbeitsplatz muß garantiert werden.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Wer wird von dem Vorschlag betroffen?

Der Vorschlag für eine Richtlinie umfaßt ein breites Spektrum von Situationen, in denen der Arbeitgeber Nutznießer der Arbeitsleistung von Kindern und Jugendlichen ist. Dieser Vorschlag erfaßt nicht die sogenannten Dienstleistungen, wie z. B. Babysitting oder auch allgemein selbständige Arbeit.

Wie andere Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 118A des Vertrages, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG, gilt dieser Vorschlag für alle Unternehmen öffentlicher oder privater Art, und zwar ungeachtet ihrer Größe. Einige Beschäftigungssektoren sind ganz besonders betroffen, wie z. B. Verteilung, Hotellerie, Restauration, Dienstleistungen oder Veranstaltungen für die Jüngsten.

Die am meisten betroffenen Sektoren können jedoch je nach Alter und Schulsituation der Kinder und Jugendlichen, aber auch entsprechend der demographischen und wirtschaftlichen Struktur von einem Mitgliedstaat zum anderen variieren.

Tabelle 3 im Anhang zu der Begründung der Richtlinie enthält interessante Angaben zu der Verteilung der jugendlichen Arbeitnehmer zwischen 15 und 17 Jahren in den Beschäftigungssektoren. Dabei ist festzustellen (1989), daß mehr als ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen im gewerblichen Sektor und in der Landwirtschaft und ein Drittel im Bereich der Verteilungsdienste und der HORECA beschäftigt ist.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen ergreifen, um diesem Vorschlag nachzukommen?

Die von diesem Vorschlag für eine Richtlinie betroffenen Unternehmen müssen die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen über die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gesundheit und der Sicherheit der betroffenen jugendlichen Arbeitnehmer einhalten. Die Bedingungen sind bereits in dem nationalen Recht zahlreicher Mitgliedstaaten enthalten, werden jedoch präzisiert und entsprechend angepaßt.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag wahrscheinlich haben?

- auf die Beschäftigung

Der Vorschlag zielt nicht darauf ab, eine Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt zu verbieten. Es geht darum, den von diesem Vorschlag betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, ihre Arbeit auszuüben, ohne daß dabei ihre Arbeitskraft mißbräuchlich ausgenutzt werden kann. So soll insbesondere das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Berufsbildung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Dieser Richtlinienvorschlag beeinträchtigt weder die schulische Laufbahn der Kinder und Jugendlichen noch die nationalen Eingliederungsmaßnahmen durch Beschäftigung, sondern unterstützt die Aktionen, die den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ein Diplom zu erlangen, ohne dafür vorzeitig ihre Schulausbildung oder eine entsprechende Berufsbildung abubrechen, und damit ihre Chancen auf den Arbeitsmarkt erhöhen.

Weiterhin sind Ausnahmen vorgesehen, insbesondere bezüglich der Nacharbeit, die eine Anpassung der Bestimmungen an die Besonderheiten bestimmter Beschäftigungen, wie z. B. im Bäcker- und Konditorgewerbe gestatten.

Außerdem soll angesichts des gesteigerten Austauschs und der Mobilität jugendlicher Arbeitnehmer in der Gemeinschaft ihr Recht auf einen Mindestschutz der Gesundheit und der Sicherheit festgeschrieben werden.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeits-
schutz

KOM(91) 543 endg.; Ratsdok. 5378/92

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag als Teil der Umsetzung der EG-Sozialcharta. Für Jugendliche und Kinder ist ein wirksamer Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz besonders bedeutsam, weil der im Aufbau und Wachstum befindliche jugendliche Organismus weniger widerstands- und leistungsfähig ist als beim Erwachsenen und Überlastungen zu nachhaltiger Beeinträchtigung und Schädigung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung führen können. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der in Deutschland geltende hohe Standard des Jugendarbeitsschutzgesetzes möglichst weitgehend in europäisches Recht eingebracht wird.

Insbesondere wird dabei gebeten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Geltungsbereich sollte sich am Jugendarbeitsschutzgesetz orientieren; geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit bzw. in Einrichtungen der Jugendhilfe und zur Eingliederung Behinderter erbracht werden, sollten daher durch die EG-Richtlinie nicht erfaßt werden.
- Der Begriff der "leichten Arbeiten" in Artikel 2 Buchstabe d sollte im Hinblick auf die Regelung zur Kinderarbeit in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c enger und präziser definiert werden. Die jetzige Definition erfaßt alle durchschnittlich ermüdenden Arbeiten und gewährleistet keinen ausreichenden Schutz für Kinder über 13 Jahren. Der Kinderarbeitsschutz sollte insgesamt entsprechend den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes geregelt werden. Allgemeine Öffnungsklauseln, wie in Artikel 3 Abs. 3, sollten vermieden werden.
- Ärztliche Untersuchungen sind einer der Kernpunkte des Jugendarbeitsschutzes. Sie sollen daher nicht auf besonders gefährliche Arbeiten beschränkt werden. Die gesundheitliche Betreuung der jugendlichen Arbeitnehmer sollte gemäß dem Fünften Titel des Jugendarbeitsschutzgesetzes geregelt werden.
- Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob dem Schutz der Jugendlichen nicht dadurch besser Rechnung getragen werden kann, daß in der Richtlinie allgemein vorgeschrieben wird, daß junge Menschen Arbeiten nicht ausführen dürfen, die als gesundheitsschädlich gelten, ihre Kräfte übersteigen oder ihre Gesundheit gefährden und die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt werden (siehe Vorentwurf vom 2. August 1991).

Die Auflistungen der Gefährdungen in den Anhängen I und II sind demgegenüber problematisch. Sie können unvollständig sein und zu Fehldeutungen hinsichtlich nicht aufgeführter Risiken führen.

Keinesfalls sollte hingenommen werden, daß Asbest im Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird und damit nicht den schärferen Anforderungen des Anhangs II unterliegt.

- Der Bundesrat bekräftigt seine in der Stellungnahme zur EG-Arbeitszeitrichtlinie vorgebrachte Auffassung, daß der Sonntagsarbeitsschutz auch in EG-Richtlinien besonders berücksichtigt werden muß. Dies gilt gerade auch für junge Menschen. Deshalb ist der Sonntag in die vorgesehenen zwei aufeinanderfolgenden wöchentlichen Ruhetage ausdrücklich einzubeziehen.
 - Der Richtlinienvorschlag sollte entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz um eine Tariföffnungsklausel erweitert werden. Dadurch kann branchenspezifischen Bedürfnissen und besonderen Interessen der Jugendlichen besser Rechnung getragen werden.
 - Es muß sichergestellt werden, daß der bezahlte Jahresurlaub nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt wird.
 - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden sollte eine Ruhepause von 60 Minuten vorgesehen werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Artikel 16 gestrichen wird.

Artikel 16 in der bestehenden Fassung hätte zur Folge, daß das zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestehende jeweilige nationale Schutzrecht nicht in Richtung des mit der Richtlinie festgelegten Mindestniveaus verändert werden könnte.

Im Gegensatz zum Ziel des Artikels 118 a EWG-Vertrag, zu einem gemeinschaftsweit harmonisierten Mindestniveau zu kommen, würde die Regelung des Artikels 16 dazu führen, daß für die Mitgliedstaaten, deren Jugendarbeitsschutzniveau über dem der EG-Richtlinie läge, ein anderes, nicht gemeinschaftsweit geltendes Schutzniveau durch die EG verbindlich geregelt würde. Dieses Recht obliegt jedoch ausschließlich den einzelnen Mitgliedstaaten.

Dabei betont der Bundesrat, daß aus seiner Sicht keinerlei Veranlassung besteht, am hohen Niveau des geltenden deutschen Jugendarbeitsschutzrechts Einschränkungen vorzunehmen.